



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

DAS BESAGT DIE TESTVERORDNUNG DES BUNDES

Gültig ab 30. Juni 2022

Einen kostenlosen Bürgertest (Antigen-Schnelltest) erhält, wer...

- ... für eine Corona-Infektion typische Symptome hat (vorrangig beim Arzt)
- ... unter 5 Jahre alt ist
- ... sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z.B. Schwangere in den ersten drei Monaten)
- ... an einer klinischen Studie zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnimmt
- ... einen Test zum Beenden der Absonderung absolviert, soweit ein solcher erforderlich ist (z. B. für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- ... Patient:in, Bewohner:in oder Besucher:in in medizinischen und -Pflegeeinrichtungen¹ ist
- ... in einem Haushalt mit einer nachweislich infizierten Person lebt
- ... Angehörige pflegt
- ... mit Behinderungen lebt und Menschen auf Basis § 29 SGB IX für die Betreuung beschäftigt
- ... Menschen mit Behinderungen nach § 29 SGB IX betreut

Ein Nachweis für den Erhalt eines kostenlosen Tests ist beispielsweise zu erbringen durch

...

- ... eine Geburtsurkunde oder einen Kinderreisepass (bei Kleinkindern)
- ... einen Mutterpass (bei Schwangeren)
- ... ein ärztliches Zeugnis (Original) über medizinische Kontraindikationen
- ... einen aktuellen Nachweis über eine Studienteilnahme
- ... einen PCR-Test (zur Beendigung der Quarantäne)
- ... den PCR-Test und einen Nachweis derselben Wohnanschrift (bei Haushaltsangehörigen von Infizierten)
- ... einen glaubhaften Nachweis bei Besuchen in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen (Formblatt)

¹ Dazu zählen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

... einen glaubhaften Nachweis über Beschäftigung (bei Leistungsberechtigten nach § 29 SGB IX)

Drei Euro für den Test zahlt, wer...

... eine Veranstaltung in Innenräumen besucht

... am Tag der Testung Kontakt mit Personen hat, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen (z.B. Personen über 60 Jahren, Menschen mit Behinderungen)

... einen Hinweis für erhöhtes Risiko in der Corona-Warn-App erhalten hat

Ein Nachweis für den Erhalt eines Tests mit Eigenbeteiligung von 3 Euro ist beispielsweise zu erbringen in Form...

... einer Eintrittskarte

... einer Bescheinigung über den Kontakt mit einer vulnerablen Person (Formblatt)

... des Vorzeigens der Corona-Warn-App

Einen kostenlosen PCR-Test erhält, wer...

... typische Krankheitssymptome aufweist und auf Empfehlung des Arztes PCR-getestet wird

... ein positives Schnell-Test- bzw. Selbsttestergebnis vorliegen hat

... von Medizinern als Kontaktperson identifiziert wird

... in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung² Kontakt mit einer infizierten Person hatte (die Einrichtung entscheidet über die Details)

... sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat

Wichtig:

Von anlasslosen Tests wird abgeraten, weil sie zu einer Überlastung der Labore führen. Wer sich dennoch im Testzentrum testen lassen möchten, muss die vollen Kosten für die Testung tragen. Eine sinnvolle Alternative sind Selbsttests, die Jede und Jeder zu Hause durchführen kann. Bei Vorlage eines positiven Selbsttests ist der PCR-Test kostenlos und schafft so Gewissheit.

² Z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Asylbewerberheime. Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung